

28.06.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Solo-Selbstständige nicht unter Generalverdacht stellen – Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Werk- bzw. Dienstverträgen angemessen und rechtssicher ausgestalten

I. Ausgangslage

Ein flexibler Arbeitsmarkt mit Instrumenten wie Zeitarbeit und Werk- bzw. Dienstverträgen ist ein wesentliches Element einer arbeitsteiligen Wirtschaft. So können Kostenvorteile durch Spezialisierung genutzt werden sowie auf veränderte Nachfrage und technologischen Wandel schnell reagiert werden. Dies stärkt zugleich die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Gerade die digitale Wirtschaft stellt bisherige Geschäftsmodelle und Arbeitsbeziehungen in Frage. Die digitale Welt setzt viel stärker auf Projektaufträge, die möglichst flexibel zu organisieren sind. Sie ist häufig auch mit Lebensmodellen verbunden, bei der gut qualifizierte Menschen statt einer klassischen abhängigen Beschäftigung mit Präsenzpflcht eher freiere Formen der Arbeitsgestaltung wünschen.

Mit den Arbeitsmarktreformen der Agenda 2010 wurde die Flexibilität des deutschen Arbeitsmarktes deutlich erhöht. Diese Reformen haben dazu beigetragen, dass wir aktuell Rekordzahlen bei der Beschäftigung – gerade auch bei sozialversicherungspflichtigen Vollzeitverhältnissen – verzeichnen können. Die aktuelle Politik der Bundesregierung sieht aber zunehmende Regulierungen vor. Nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sollen Zeitarbeit und Werkverträge eingeschränkt werden. Dabei steht nicht mehr der flexible Zugang zum Arbeitsmarkt im Vordergrund, vielmehr soll vorrangig ein vermeintlicher Missbrauch von Arbeitsmarktinstrumenten bekämpft werden.

Ein wesentlicher Punkt des geplanten Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze ist die Einführung eines neuen § 611 a BGB, der die rechtssichere Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung ermöglichen soll. Der aktuelle Entwurf verzichtet zwar auf ursprünglich geplante gesetzliche Kriterien wie die überwiegende Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Auftraggebers. Stattdessen orientiert er sich an der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Mit der Gesamtbetrachtung aller Umstände und der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit werden damit

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 28.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

unbestimmte Rechtsbegriffe festgeschrieben, so dass das Ziel einer höheren Rechtssicherheit in Frage steht.

Eine gesetzliche Regelung zur Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung sollte zwar einerseits verhindern, dass Vertragskonstruktionen in Form eines Werk- bzw. Dienstvertrages genutzt werden, um bei einer von der tatsächlichen Praxis her abhängigen Beschäftigung sowie einer faktischen Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers arbeitsrechtliche Schutzstandards zu umgehen. Andererseits sollte sie aber auch die Rechtssicherheit stärken und nicht dazu führen, dass Personen, die ihre Tätigkeit als selbstständige Einzelunternehmer ausüben und die aufgrund ihrer Einkünfte auch keines besonderen Schutzes bedürfen, wie zum Beispiel IT-Freelancer und Managementberater, unter den Generalverdacht der Scheinselbstständigkeit gestellt werden.

In diesem Zusammenhang spielt eine Rolle, dass die Deutsche Rentenversicherung (DRV) in der Praxis zunehmend restriktiv prüft, ob Solo-Selbstständige nicht als Scheinselbstständige und damit als abhängig Beschäftigte einzuordnen sind. So wurden bei einer Beurteilung selbstständiger Auftragsverhältnisse 2009 noch 19 % als abhängige Beschäftigung eingeordnet, dieser Anteil stieg bis 2013 auf 45 %. Diese restriktive Prüfpraxis wird sich voraussichtlich noch verstärken, wenn neben der Regelung in § 7 Abs. 1 SGB IV zur Beschäftigung in einem neuen § 611 a BGB bisher in der Rechtsprechung definierte Abgrenzungskriterien gesetzlich normiert werden. Der Gesetzentwurf erwähnt in seiner Begründung gerade auch die Erleichterung der Prüftätigkeit.

Eine nachträgliche Einordnung als abhängige Beschäftigung führt für die Betroffenen dazu, dass entsprechend Sozialversicherungsbeiträge über mehrere Jahre nachgefordert werden. Die Gefahr einer Einstufung als Scheinselbstständiger hält einerseits Menschen davon ab, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen. Andererseits sind viele Unternehmen nicht mehr bereit, Solo-Selbstständige zu beauftragen, da sie die nachträgliche Feststellung der Sozialversicherungspflicht befürchten oder sich mit einem hohen bürokratischen Aufwand dagegen absichern müssen.

Letztlich wird dadurch die Existenzgrundlage eines großen Teils der 2,5 Millionen Solo-Selbstständigen in Deutschland gefährdet. Das wirtschaftliche Engagement von Selbstständigen und Unternehmensgründern ist aber gerade wesentlicher Baustein für Dynamik und Innovationskraft unserer Gesellschaft. Die Mehrzahl dieser Menschen hat die Selbstständigkeit gewählt, um selbstbestimmt und eigenverantwortlich tätig sein zu können. Gerade hochqualifizierte Wissensarbeiter entwickeln ein Know-how zu bestimmten Themengebieten, das Unternehmen kurzfristig oder projektspezifisch benötigen und das damit auch entsprechend finanziell lukrativ ist. Derartige Projektaufträge lassen sich aber kaum durchführen, wenn eine räumliche Einbindung oder ein intensiver Kontakt zu den Angestellten des Auftraggebers zum Verdacht der Scheinselbstständigkeit führen.

Eine Lösung könnte darin bestehen, ergänzend zu den geltenden Abgrenzungskriterien zwischen Selbstständigkeit und Beschäftigung zusätzlich den eigenverantwortlichen Abschluss eines Vertrages unabhängig von der von den Vertragsparteien gewählten Bezeichnung dann als Indiz für das Fehlen einer abhängigen Beschäftigung anzusehen, wenn die Vereinbarung ein Stunden- oder Tageshonorar, das Lebenshaltungskosten, soziale Vorsorge und Auslastungsrisiko des Auftragnehmers abdeckt, umfasst. Dieser Indizcharakter könnte einer solchen Vereinbarung etwa orientiert an den Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- oder Rentenversicherung zugeschrieben werden (bezogen auf die Rentenversicherung West würde sich für 2016 ein Stundenhonorar von 36 Euro bzw. ein Tageshonorar von 285 Euro ergeben). Um Eintrittshürden für Existenzgründer bzw. Berufsanfänger zu verhindern, könnte für diese in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit eine

niedrigere indizielle Grenze gelten. Zudem sollte wie bisher die Beschäftigung von Arbeitnehmern und die Erbringung von Leistungen gegenüber mehreren Auftraggebern ein Kriterium für Selbstständigkeit darstellen. Während für Vertragsverhältnisse, die eines dieser Positivkriterien erfüllen, keine intensive Prüfung hinsichtlich einer etwaigen Scheinselbstständigkeit mehr erforderlich wäre, wäre zum Beispiel für Solo-Selbstständige mit niedrigeren Honoraren weiterhin eine umfassende Prüfung des Einzelfalls durchzuführen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. über den Bundesrat einen Vorschlag einzubringen, der zum Zweck der rechtssicheren Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung zusätzlich das Indiz einführt, wonach eigenverantwortlich abgeschlossene Vertragsverhältnisse von Personen, die in ihrer Tätigkeit orientiert am Honorar nicht schutzbedürftig sind, tendenziell nicht als abhängige Beschäftigung zu bewerten sind, sofern sich nicht aus der Heranziehung der weiteren Abgrenzungskriterien das Vorliegen einer solchen Beschäftigung ergibt;
2. keinen Regelungen zuzustimmen, die die Flexibilität des Arbeitsmarktes weiter einschränken;
3. sich für Arbeitsbedingungen einzusetzen, die neben dem arbeitsrechtlichen Schutz auch die Wünsche vieler Menschen nach selbstbestimmter und eigenverantwortlicher Tätigkeit und die Anforderungen einer modernen Arbeitswelt, wie zum Beispiel in Form von Projekt-aufträgen, berücksichtigen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ulrich Alda
Susanne Schneider

und Fraktion